

Die Gebäudeversicherung

Die Gebäudeversicherung des Kantons Zürich versichert alle Gebäude umfassend gegen Feuer- und Elementarschäden. Versichert ist das Gebäude ab einem Versicherungswert von Fr. 5000.– mit seiner baulichen Hülle, dem Tragwerk, den Installationen und dem Innenausbau.

Mitversichert sind bauliche Einrichtungen, die normalerweise zum Gebäude gehören und so befestigt oder angepasst sind, dass sie nicht ohne wesentliche Beschädigung des Gebäudes oder erhebliche Einbusse ihres Wertes entfernt werden können. Nicht versichert sind:

- Futtersilo im Freien
- Melkanlagen
- Stalleinrichtungen
- Windschutznetze, Folientunnel usw.
- Tankanlagen, Jauchilos, Güllepumpe, usw.
- Hofladeneinrichtungen

Bei landwirtschaftlichen Gebäuden sind Betriebseinrichtungen nicht versichert.

Als Faustregel gilt: Würde man ein Haus auf den Kopf stellen, ist alles, was



*Versichert sind Gebäudeschäden, die z.B. durch Feuer oder Sturmwind entstanden sind.
Bild: Adobe Stock*

herausfällt, nicht bei der GVZ versichert. Für Neubauten und wertvermehrende Um- und Anbauten, die mehr als Fr.50000.– oder 50 Prozent des aktuellen Versicherungswertes übersteigen, ist während der Bauzeit eine Bauzeitversicherung abzuschliessen.

Die GVZ vergütet die Wiederherstellung von Gebäudeteilen, die durch

Feuer- und Elementarereignisse beschädigt worden sind. Feuerschäden sind Schäden, die entstanden sind durch:

- Feuer, Rauch und Hitze
- Elektrische Energie
- Blitzschlag

Elementarschäden sind Schäden, die entstanden sind durch:

- Sturmwind
- Hagel
- Überschwemmung infolge von Niederschlägen, sofern Wasser auf der Erdoberfläche gegen das Gebäude drückt
- Lawinen, Schneedruck und Schneerutsch
- Steinschlag und Erdbeben

Mit eingeschlossen sind die dabei anfallenden Abbruch-, Aufräum- und Entsorgungskosten. Der Schaden muss der Gebäudeversicherung schnellstmöglich gemeldet werden. Dies kann online auf www.gvz.ch oder telefonisch an die GVZ-Schaden-Hotline 0800 442 442 (kostenlos, 7 Tage, 24 Stunden) gemacht werden. Als Versicherungsnehmer besteht im Schadenfall eine Rettungspflicht. Somit sind sie verpflichtet, im Schadenfall Not- oder Sofortmassnahmen zu organisieren, um die Schäden möglichst klein zu halten. Im Zusammenhang mit diesen notwendigen Sofortmassnahmen dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden, welche die Schadenabklärung erschweren. Erstellen Sie Fotos vom Schadenereignis und den Schäden. Entsorgen Sie be-

«Bei landwirtschaftlichen Gebäuden sind Betriebseinrichtungen nicht versichert.»

schädigte Gebäudeteile und Einrichtungen erst nach der Schadenbeurteilung resp. Schadenbesichtigung durch die GVZ. Die GVZ übernimmt ebenfalls die Kosten für die nötigen Sofortmassnahmen, die dazu dienen, Folgeschäden zu vermeiden. Die Risiken des Gebäude Wasser, Gebäude Glas sowie einen allfälligen Mietertragsausfall können Sie bei einer privaten Versicherungsgesellschaft versichern lassen. Das Beraterteam des ZBV steht Ihnen bei Fragen gerne zur Verfügung. ■

*Nadja Läderach
ZBV-Versicherungsteam*

